

Netzanschlusspaket: Redispatch-Vorbehalt und Wirkleistungsbegrenzung rechtssicher ausgestalten

(Stand: 19.08.2026)

Das Wichtigste in Kürze

Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2026 das Netzanschlusspaket beschlossen. Die Zielrichtung, Netz- und EE-Ausbau zu synchronisieren, ist richtig. **Der Entwurf beseitigt jedoch keinen der zentralen Kritikpunkte am Referentenentwurf.** An einer entscheidenden Stelle verschärft er die Belastung sogar.

- **Die Grundmechanik des Redispatch-Vorbehalts (RDV) bleibt unverändert und weiterhin ohne belastbare Datenbasis.** Die scheinbaren Entschärfungen ändern daran nichts (Schwellenwert nun über 5 %, Dauer auf sechs Jahre begrenzt, Entschädigungsverzicht auf 20 % bzw. 18 % des Jahresstroms gedeckelt).
- **Neu hinzugekommen ist die dauerhafte Wirkleistungsbegrenzung (§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E).** Sie kappt die Einspeisung aller Neuanlagen ab 1. Januar 2027 (PV Segment 1 auf 70 % der installierten Leistung, Wind an Land auf 280 W/m² Rotorfläche) ohne dass das Begrenzungsniveau empirisch hergeleitet wäre und unabhängig davon, ob am Netzverknüpfungspunkt überhaupt ein Engpass besteht. Sie greift damit pauschal, obwohl das Paket mit den kapazitätslimitierten Netzgebieten ein zielgenaues Instrument bereitstellt. Ohne angemessene Übergangsregelung ist sie verfassungswidrig.

Insgesamt müssen fünf Punkte im parlamentarischen Verfahren korrigiert werden:

1. Fehlende Evidenz: Ohne belastbare Datenbasis sind RDV und Wirkleistungsbegrenzung rechtswidrig

- **Ohne bundesweit repräsentative Daten ist jede Schwelle beim RDV willkürlich gesetzt.** Für den Großteil der deutschen Verteilnetze liegen keine belastbaren, öffentlich verfügbaren Daten vor. Ob 3 % im Referentenentwurf oder nun über 5 %, ändert daran nichts.
- **Die Darstellung des BMWE, die Betroffenheit beim RDV sei „punktuell“, ist widerlegt.** Das Ministerium spricht von einem einstelligen Prozentbereich der Umspannwerke. Die einzigen verfügbaren Studien zeigen das Gegenteil: Bei der damals vorgesehenen 3 %-Schwelle wären selbst im windarmen Jahr 2025 bundesweit 90 Landkreise betroffen gewesen, in einzelnen Netzgebieten über ein Drittel der Gemeinden.¹ Die nun höhere Schwelle senkt diese Zahlen, ändert aber nichts am Befund: In einem durchschnittlichen oder windstarken Jahr fällt die Betroffenheit deutlich höher aus, für eine „punktuelle“ Betroffenheit gibt es keine Belege.
- **Auch die Wirkleistungsbegrenzung ist empirisch nicht hergeleitet.** Die Gesetzesbegründung nennt nur Ziele (Einspeisespitzen senken, netzdienlichere Auslegung anreizen), aber keine Datengrundlage dafür, warum die Grenze bei 70 % der install-

¹ Ausmaß und Entwicklungen von Netzengpassgebieten unter Berücksichtigung von Aufgriffsschwellen und EE-Technologien, Untersuchung im Auftrag der Agora Think Tanks gGmbH, consentec, 2. April 2026 [\[Link\]](#);
Auswirkungen des Redispatchvorbehalts auf Projektpipeline und Investitionsvolumen von PV-Freiflächenanlagen und Wind Onshore, Untersuchung im Auftrag von Green Planet Energy, 25. März 2026, [\[Link\]](#)

ierten Leistung bzw. 280 W/m² Rotorfläche liegt. Warum gerade dieses Niveau netzverträglich sein soll und ein höheres nicht, bleibt offen. Die Begründung räumt selbst ein, dass die Begrenzung dauerhaft und unabhängig von einem tatsächlichen Engpass gilt. Damit ist sie keine an der Netzsituation ausgerichtete Maßnahme, sondern ein pauschal festgelegter Wert.

- **Der BGH verlangt für solche Eingriffe eine belastbare empirische Grundlage, die hier fehlt.** Eingriffe in Grundfreiheiten müssen mit belastbaren empirischen Daten belegt werden, politische Kompromisse und gute Absichten genügen nicht, und die Beweislast liegt beim Gesetzgeber (Urteil vom 17. Juli 2025, Az. I ZR 74/24). Genau diese Beweislast kann der Gesetzgeber mit den Daten von drei Netzbetreibern nicht tragen. Ein Instrument, das über Jahre in Entschädigungsansprüche eingreift, steht damit auf rechtlich unhaltbarer Grundlage.

2. Wirkleistungsbegrenzung und RDV halten Grundgesetz und Unionsrecht nicht stand

a) Wirkleistungsbegrenzung (§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E): Pauschaler Eingriff ohne Engpassbezug

- **Die Begrenzung wirkt selbst dort, wo kein Engpass besteht.** Die Kappung gilt unabhängig davon, ob am Netzverknüpfungspunkt überhaupt eine Kapazitätsgrenze erreicht ist. Ein Eingriff, der auch ohne Engpass greift, ist zur Zielerreichung nicht verhältnismäßig und damit verfassungswidrig. Zur rückwirkenden Wirkung des Stichtags siehe Abschnitt 3.
- **Die Begrenzung höhlt das vorrangige Anschlussrecht aus.** Bisher konnten EEG-Anlagen ihre volle Leistung einspeisen. Künftig wird die Einspeisung gedeckelt, obwohl der Anschlussvorrang formal bestehen bleibt.

b) RDV: europarechtliche Grenzen des erzwungenen Verzichts²

- **Ein erzwungener Entschädigungsverzicht ist europarechtlich unzulässig.** Nach Art. 13 Abs. 7 Strombinnenmarkt-Verordnung ist der Verzicht auf Entschädigung nur bei echter Freiwilligkeit zulässig. In kapazitätslimitierten Gebieten ohne Anschlussalternative ist diese nicht gegeben.
- **Der RDV diskriminiert die Erneuerbaren gegenüber konventionellen Anlagen.** Die Einschränkung des Netzzugangs durch sachfremde Kriterien verstößt gegen Art. 6 Strombinnenmarkt-Richtlinie. Konventionelle und KWK-Anlagen bleiben trotz vergleichbarer Vorrangregeln ausgenommen, was gleichartige Sachverhalte ohne sachlichen Grund ungleich behandelt.

3. Bestandsschutz: Wirkleistungsbegrenzung und RDV entwerten laufende Projekte rückwirkend

- **Beide Eingriffe treffen laufende Verfahren:** Der Netzanschluss wird typischerweise spät erteilt, wenn erhebliche Investitionen bereits gebunden sind. Die Wirkleistungsbegrenzung wirkt ab dem 1. Januar 2027, die erste Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete erfolgt zum 31. März 2027. In beiden Fällen stehen zahlreiche Projekte dann mitten im Genehmigungsverfahren, kalkuliert auf vollem Einspeise- und Entschädigungsanspruch.
- **Die betroffenen Volumina sind erheblich.** Allein für den RDV wären bei der damals vorgesehenen 3 %-Schwelle 23 GW genehmigte oder in Genehmigung befindliche

² Kurzgutachten Raue, Februar 2026, im Auftrag des BWE [\[Link\]](#)

Windprojekte betroffen (rund 30 % der Pipeline, ca. 40 Mrd. Euro) sowie 9,2 GW PV (4,9 Mrd. Euro).³ Die Wirkleistungsbegrenzung wirkt darüber hinaus bundesweit auf alle Neuanlagen und damit noch breiter.

- **Bei der Wirkleistungsbegrenzung ist der Eingriff zusätzlich verfassungsrechtlich angreifbar.** Ohne angemessene Übergangsregelung entfaltet § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E unechte Rückwirkung und ist mit Art. 14 GG unvereinbar. Die vorgesehene Übergangsregelung (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EEG-E) knüpft an den Gebotstermin an und ist darauf nur unklar anwendbar. Hinzu treten Bedenken zu Art. 12 GG und zum Vertrauensschutz.⁴

4. Technologieoffenheit: Differenzierung nur als schwache „Soll“-Vorgabe

- **Die Differenzierung ist sachlich begründet.** Wind und PV speisen zeitlich unterschiedlich ein und weisen eine geringe Gleichzeitigkeit auf. Dadurch ergänzen sich beide Technologien gut.
- **Der Entwurf verpflichtet dazu jedoch nicht.** § 14 Abs. 1d EnWG-E sieht nur eine „soll“-Formulierung vor. Als Soll-Vorschrift erlaubt sie Abweichungen in besonderen, unvorhergesehenen Ausnahmegründen.
- **In der Praxis wird die Differenzierung damit unterlaufen.** Da die Systemstabilität praktisch immer als ein solcher Ausnahmegrund herangezogen werden kann, ist zu bezweifeln, dass Verteilnetzbetreiber die Abregelungen tatsächlich sauber den einzelnen Erzeugungstechnologien zuordnen.
- **Die Ausweisung ist zudem nicht transparent.** Die Art der Ausweisung ist nicht hinreichend nachvollziehbar, eine unabhängige Kontrolle fehlt (bloße Anzeige, keine Genehmigung).
- **Deshalb braucht es eine verbindliche Pflicht statt einer Soll-Vorschrift.** Wenn die Ausweisung solcher Gebiete gesetzlich zulässig sein soll, muss der Gesetzgeber die Unterscheidung nach Technologien zwingend vorschreiben.

5. Governance und Sanktionen: Eingriffsrecht ohne Gegengewicht

- **Die Ausweisung liegt allein bei den Netzbetreibern und wird nicht unabhängig geprüft.** Sie erfolgt nur per Anzeige, ohne unabhängige Genehmigung und ohne wirksamen Rechtsschutz für Projektentwickler.
- **Die Ausbaupflicht bleibt ohne Sanktion folgenlos.** Die Optimierungs- und Ausbaupflicht (§ 11 Abs. 1 EnWG) besteht zwar, ist aber nicht sanktionsbewehrt. Zudem werden Engpässe im vorgelagerten Übertragungsnetz nicht von lokalen Verteilnetzengpässen getrennt, obwohl der Verteilnetzbetreiber sie weder verursacht noch beheben kann.
- **Ohne Sanktionen verfestigt sich der Engpass, statt behoben zu werden.** Ein Eingriffsrecht ohne Ausbaupflicht mit Konsequenzen kehrt die Logik um: Der Engpass wird verwaltet, nicht beseitigt.

³ Auswirkungen des Redispatchvorbehalts auf Projektpipeline und Investitionsvolumen von PV-Freiflächenanlagen und Wind Onshore, Untersuchung im Auftrag von Green Planet Energy, 25. März 2026, [\[Link\]](#)

⁴ Kurzgutachten Redeker Sellner Dahs, August 2026, im Auftrag des BWE, [\[Link\]](#)

Unsere Forderungen

1. **Datenbasis:** Vollständige, bundesweit repräsentative Datengrundlage als Voraussetzung für RDV und Wirkleistungsbegrenzung. Eine Regulierung, die den Entschädigungsanspruch von Investoren über bis zu sechs Jahre beschränkt, kann nicht auf den Daten von drei Netzbetreibern beruhen. Ebenso wenig darf das Niveau der Wirkleistungsbegrenzung (70 % bzw. 280 W/m²) ohne empirische Herleitung festgelegt werden. Solange diese Grundlage fehlt, ist jede Schwelle willkürlich gesetzt und die rechtliche Tragfähigkeit beider Instrumente zweifelhaft.

Selbst wenn man die Frage der Datenbasis als lösbar betrachtete, blieben vier weitere strukturelle Mängel bestehen, die einer dringenden Korrektur bedürfen:

2. Wirkleistungsbegrenzung und RDV

- **Wirkleistungsbegrenzung:** Beschränkung auf kapazitätslimitierte Netzgebiete statt pauschaler Deckelung, dazu eine verfassungskonforme Übergangsregelung für bis zum 31. Dezember 2027 immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen.
- **RDV:** EU-Konformität durch echte Freiwilligkeit des Entschädigungsverzichts und durch Diskriminierungsfreiheit gegenüber konventionellen Anlagen.

3. **Technologieoffenheit:** Verbindliche, nicht nur „soll“-basierte Differenzierung nach der engpasstreibenden Technologie.
4. **Bestandsschutz:** Projekte, die zum Inkrafttreten bereits im Genehmigungsverfahren sind, werden von dem RDV und der Wirkleistungsbegrenzung ausgenommen.
5. **Governance:** Ausweisung nur mit Genehmigung und aktiver Kontrolle der Bundesnetzagentur, flankiert von verbindlichen, sanktionsbewehrten Netzausbau-Meilensteinen und klarer Trennung von Verteil- und Übertragungsnetzengpässen.